

Erzdiözese Freiburg | Postfach | 79095 Freiburg

An die
Herren Dekane und Leitende Pfarrer
In der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat
Abteilung 7 Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht.

Referat Entgelt und Personalsysteme

Ansprechperson: Bernd Rees

Tel. 0761 2188 416

Fax. 0761 218876416

bernd.rees@ordinariat-freiburg.de

Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: HA 7 -14.93#3[27]
2022/82602

16. November 2022

Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz

Sehr geehrter Herr Dekan, sehr geehrter Herr Pfarrer,

im Zuge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes sind auch Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber festgelegt worden. Nach § 17 MiLoG muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Beschäftigten festhalten. Die Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgt sein. Die Aufzeichnungen sind dann für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren - beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt - aufzubewahren. Es gibt seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, wie die Dokumentation der Arbeitszeit zu erfolgen hat. So können diese Angaben z. B. in Papierform, elektronisch mit Hilfe von Excel oder auch über elektronische Zeiterfassungssysteme erfolgen.

Aufgrund verschiedener Rückfragen haben wir festgestellt, dass zum Thema Dokumentationspflichten Informationsbedarf besteht.

Zwingend vorgegeben sind diese Dokumentationspflichten für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen beschäftigen. Hierbei handelt es sich um die sogenannten Minijobber. Ausgenommen davon sind Minijobber, die in privaten Haushalten beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber muss dabei eine Liste etwa in Form eines Stundenzettels anlegen, in der für jeden Kalendertag Beginn und Ende der Arbeitszeit notiert werden. Darüber hinaus muss die

Anzahl der Arbeitsstunden aufgeschrieben werden. Hierbei bleiben Pausen der Arbeitnehmer unberücksichtigt.

Der Arbeitgeber ist nicht immer zu diesen Aufzeichnungen verpflichtet. Entbehrlich sind diese ausnahmsweise in den folgenden Fällen:

- Der Arbeitnehmer überschreitet ein regelmäßiges Brutto-Monatseinkommen von 2.958 Euro.
- Der Arbeitnehmer erzielte während der letzten 12 Monate ein regelmäßiges Bruttoeinkommen das 2.000 Euro überschreitet. Dies muss der Arbeitgeber im Zweifel nachweisen.

Eine Erleichterung der Aufzeichnungspflichten konnte im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung für die Berufsgruppen der Kirchenmusiker und der Mesner erreicht werden.

Bei diesen Berufsgruppen ist es ausreichend, wenn der jeweilige Gottesdienstanzeiger zu den Aufzeichnungen genommen wird. Es muss jedoch erkennbar sein, dass eine Prüfung stattgefunden hat und ob es zu Abweichungen gekommen ist. Auch wenn keine Abweichungen aufgetreten sind, muss dies dokumentiert werden, etwa durch Unterschriften auf dem Gottesdienstanzeiger.

Diese Erleichterung gilt ausdrücklich nur für diese Berufsgruppen. Bei allen weiteren Beschäftigten war ein Entgegenkommen bei der Deutschen Rentenversicherung leider nicht zu erreichen. Insoweit sind für diese Beschäftigten individuelle Aufzeichnungen von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit unvermeidlich.

Diese Verpflichtung zur Aufzeichnung kann von den Sozialversicherungsprüfern überprüft werden und im Falle eines Verstoßes findet eine direkte Information des Zolls statt. Im Einzelfall können Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten zu Bußgeldern in Höhe von maximal 30.000,- € führen. Daher bitten wir Sie dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Nachweise bei den Prüfungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Rees

Leiter des Referats Entgelt und Personalsysteme